

13

Prof. Dr. - Ing. D. Schäfer

Wirtschaftsprüfer

13. September 1950

Prüfer

d. Senats f. d. Finanzen Bremen

(28) Bremen, Ritterstraße 5

G U T A C H T E N

Eingeg. 14. SEP. 1950
Beantw. 7.5

zum Erstattungsantrag Frau A. Lowenberg, London
erstattet im Auftrage des Senats für die Finanzen Bremen
gemäß Schreiben des OFD Ra 676 HT/is vom 11.8.1950
— von
Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. - Ing. Schäfer, Bremen

Den Inhalt der beiden beschlagnahmten Lifts von 6 und 5 m Länge hat Antragstellerin lt. eidesstattlicher Versicherung an Hand der Listen zusammengestellt und bewertet, die dem Finanzamt zum Zwecke der Freigabe von Umzugsgut seinerzeit eingereicht werden mußten. Das Umzugsgut bestand danach aus:

Lfd. Nr.	Raum bzw. Gegenstand	Anschaffgs-jahr	Forderung DM
1	Speisezimmer	1915/1923	2 500,--
2	Flur u. Hallengarnitur	1915/1937	370,--
3	1 Schlafzimmer	1917	580,--
4	1 Schlafzimmer	1937	2 640,--
5	1 Schlafzimmer	1923	360,--
6	1 Wohnzimmer	1937	2 215,--
7	1 Steinway-Flügel	1937	2 100,--
8	5 Teppiche, Perser	1915/1938	2 900,--
9	13 Brücken, Perser	"	1 760,--
10	10 Ölgemälde	"	1 500,--
11	ca. 100 Bücher u. Miniaturen	"	700,--
12	1 Porzellansammlung	1915/1938	4 250,--
13	1 Deckelvase (alt Japanisch) "Ochsenblut"	1926	15 000,--
14	5 Ölgemälde	1923	1 500,--
15	Elfenbein Schnitzereien, Uhren, Kronen	1915/1929	3 375,--
16	Kaffee- u. Eßservice, Kristalle	1915/1937	6 450,--
17	Gardinen, Vorhänge, Plumeaux u. a.	1915/1937	4 200,--
18	Wäsche	1915/1938	4 000,--
			56 400,--

Antragstellerin hatte lt. "Sicherheitsbescheid" vom 29.12.1937 seinerzeit ein Gesamtvermögen von 517 417,--RM, sodaß eine bessere Wohnungseinrichtung und Ausstattung vorauszusetzen ist. Die Sachen sind in den Jahren 1915 bis 1939 angeschafft. Die Einzelwerte seien nach bestem Wissen und Gewissen der Antragstellerin eingesetzt; die Bewertung

schließt mit 56 400,--RM ab. Im Gegensatz zu diesem Betrage steht der in der Rechnung des Speditæurs Neukirch-AG, Bremen, (vom 26.7.1939) aufgegebene Wert der Feuerversicherung mit nur 12 000,--RM und die Prämie für die Transportversicherung, Wert 5 000,-- RM , d. s.

bei damaligem Kurs (2,50 RM = 1 RM)	12 500,-- RM
oder bei heutigem Kurs (4,10 DM = 1 RM)	21 000,-- DM.

Diese Versicherungswerte betreffen jedoch Unterbewertungen wie es häufig vorkommt und bei Rückfragen bestätigt wird. Die Bewertung des Umzugsgutes mit heutigen Wiederbeschaffungspreisen zeigt, daß die meisten Wertangaben in annehmbaren Grenzen bleiben bis auf folgende Positionen obiger Zusammenstellung:

Zu lfd. Nr. 4) - 1 Schlafzimmer 1937 - 2 640,--RM.

Dieses Schlafzimmer ist trotz der größeren Ausstattung gegen die beiden anderen Schlafzimmer mit Preisen von 580,-- und 360,--RM hoch bewertet. Mit heutigen Wiederbeschaffungspreisen ist ein Wert von höchstens 1 500,--DM anzusetzen, somit 1 140,--DM weniger.

Zu lfd. Nr. 13) 1 Deckelvase (alt Japan) "Ochsenblut" 15 000,-- RM.

Nach Auskunft eines Japanologen und Ostasienkenners ist der Preis von 15 000,--RM(DM) für eine "altjapanische" Deckelvase "Ochsenblut" sicher stark überhöht. Der Stil solcher Deckelvasen ist auch nicht japanisch, sondern ausgesprochen chinesisch. Er stammt aus dem 17. oder 18. Jahrhundert. Wenn die Deckelvase wirklich japanischer Herkunft war, kann sie nur eine Imitation sein, also keinen hohen Kunstwert haben. Solange nicht genauere Angaben über Größe, Ausführung, Herkunft, Anschaffungspreis gegeben werden können, vermag ich den geforderten Betrag von 15 000,--RM(DM) nicht anzuerkennen. Ich schlage vor, 1 000,--DM zu bieten. Differenz

	14 000,-- DM
--	--------------

Zu lfd. Nr. 16) Kaffee-, Eßservice u. Kristalle 6 450,--RM (1915/I937)

1 Kaffee- und Eßservice für 12 Personen kostet etwa		
400,-- statt 700,--DM, Differenz	300,-- DM.	
1 Eßservice (Rosenthal) 140 tlg.		
1 Eßservice " 150 tlg.		
statt 2 900,--DM nur etwa 2 300,--DM, Diff.	600,-- DM	
109 Kristallgegenstände statt 2 000,-- nur		
1 400,--DM, Differenz	600,-- DM	1 500,-- DM.

Die für Geschirr und Kristalle geforderten Preise mögen Londoner Verhältnissen entsprechen, sie liegen hier niedriger. -

Gesamtdifferenz	16 640,-- DM
Forderung	56 400,-- DM
Wiederbeschaffungswert	39 760,-- DM.

Übertrag:

DM
39 760,--

Von diesem Wiederbeschaffungswert ist für der Abnutzung unterliegende Teile wie Mobiliar, Gardinen, Wäsche u.a. ein Abzug zu machen, der mit rd. 25% eines Betrages von 15 725,--DM zu berechnen ist, d.s. rd. sodaß als Erstattungsbetrag verbleiben

./. 3 930,--
==== 35 830,--====

An Fracht-, Transport-, Lager- und Versicherungskosten wurden lt. eidesstattlicher Erklärung (vom 16.7.1950) 6 460,35 RM bezahlt. Sie betreffen die Rechnung der Firma F.W. Neukirch-AG, Bremen, vom 26.7.1939, die u.a. für "Gepäcktransport nach London oder Manchester" nach Ihrer Wahl einschl. Devisenkontrolle" enthielt. Dieser Posten ist als verbraucht abzusetzen, weil die Reise nach London ausgeführt wurde. Somit verbleiben

./. 160,-- RM
==== 6 300,35 RM====

Der Vorgang ist wieder beigelegt.

FKte-



Handwritten signature

Abschrift

Ju.

Mrs. A. Lowenberg

69, Langford Court,
Abbey Road,
London N.W.8
Nov. 13th, 1950

Legal Aid Department,
Jewish Restitution
Successor Organization
Friedrichstrasse 29
Frankfurt a/Main

Betr.: Rückerstattungssache A. Lowenberg gegen Deutsches Reich (Bremen) - Akt.Z.: 2/Be.

Zu dem unter dem 24.10.1950 an URO London gerichteten Schreiben nebst Gutachten habe ich folgende Erklärungen abzugeben:

In dem Taxatum von Prof. Schäfer wird darauf hingewiesen, dass die Ochsenblutvase nicht den von mir angegebenen Wert von RM 16.000,- haben könne, da sie japanischen und nicht chinesischen Ursprungs sei. Die Bezeichnung der Vase in der von mir aufgestellten Liste des Umzugsguts als "eine Deckelvase (alt-japanisch "Ochsenblut") war irrtümlich. Es handelt sich nicht um eine japanische, also imitierte, sondern um eine echt chinesische Vase von ca. 30 cm Höhe und ca. 15 cm Durchmesser. Diese war von meinem verstorbenen Ehemann Paul Braunschweig, der ein grosser Kunstsammler war, in den Jahren zwischen 1926 und 1928 zum Preise von RM 16.000,- erworben worden, wie ich genau erinnere. Mein verstorbener Mann besass eine wertvolle Gemäldesammlung alter Meister, die von vielen Kunstliebhabern in den Jahren 1924-1931 besichtigt wurde. Neben dieser Sammlung besass mein Mann eine grosse Anzahl anderer antiker Wertgegenstände, zu denen die Ochsenblutvase gehörte. - Im Jahre 1931 besuchte uns ein amerikanischer Kunstliebhaber und -sammler, der besonderes Interesse für diese Vase hatte und dafür ein Angebot von \$ 5.000,- machte, das mein Mann jedoch ablehnte, da er die Vase nicht verkaufen wollte. Es steht also ausser Zweifel, dass die Vase echt chinesischen Ursprungs war und einen sehr hohen Wert

hat. Ich habe jedoch nur den Anschaffungswert, nicht den später gebotenen Preis eingesetzt.

Um dem Herrn Taxator ein Bild von dem Werte der Gemäldesammlung zu geben, weise ich darauf hin, dass von dieser Sammlung noch 3 Bilder übrig geblieben waren, für die ich Rückerstattungsantrag bei den zuständigen Stellen eingereicht habe, u.a. bei dem Zentralanmeldeamt Bad Nenndorf (Aktenzeichen A 3434) und dem Treuhänder der A., B. und F. Militärregierungen, Berlin (Aktenzeichen A 580). Diese Gemälde sind auf Veranlassung der Zollfahndungsstelle Hamburg im Jahre 1940 versteigert worden (Aktenzeichen D VI 981), doch sind die Erwerber noch nicht definitiv ermittelt. Die Gemälde waren:

1. Ambrogio da Predis: Profil eines jungen Mannes in rotem Hut, katalogisiert und reproduziert in Malaguzzi "Il Corte di Ludovico Il Moro", Band 5, Seite 34, Fig. 15. Wert: £ 3.000,-.
2. Gerard David: Die Messe des hl. Gregor, katalogisiert und reproduziert in M.J. Friedländer's "Geschichte der Niederländischen Malerei", Band Gerard David, Seite XCII, Fig. 204. Wert: £ 4.000,-.
3. Jacopo Tintoretto: Portait eines venezianischen Edelmannes (siehe "Jacopo Tintoretto" von Erich van der Bercken und August L.Meyer). Wert: £ 1.500,-.

Nach diesen Ausführungen nehme ich an, dass der Herr Taxator keine Bedenken haben wird, den von mir ^{im Antrag} eingesetzten Betrag von RM ^{15.000,-} 16.000,- als Wert der altchinesischen Original-Ochsenblutvase anzuerkennen.

2/ Die übrigen Beanstandungen meiner Preise sind so geringfügig, im Verhältnis zu dem Objekt, dass ich diese anerkennen will.

Der Herr Taxator wünscht für eine Anzahl von Gegenständen einen Abzug von 25% in Höhe von DM 3.930,- für Abnutzung einzusetzen. Ich weise darauf hin, dass sämtliche Preise nicht

22

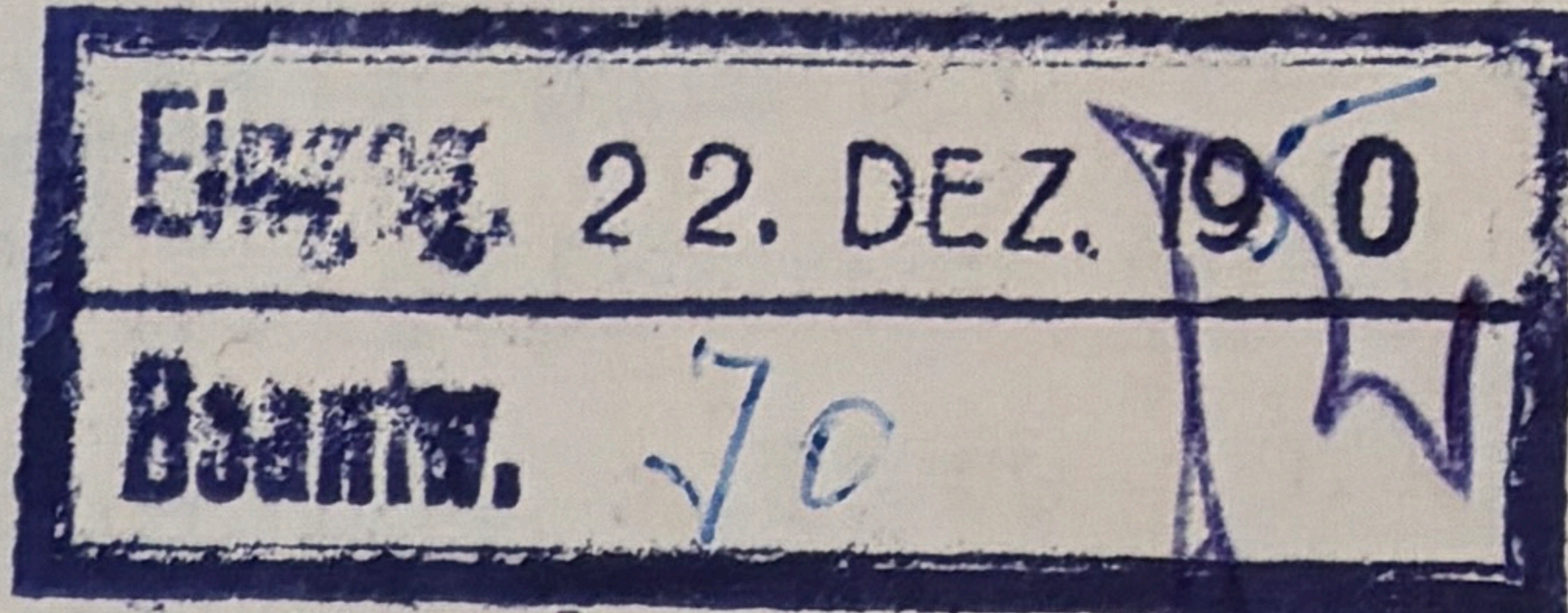
Prof. Dr. - Ing. D. Schäfer
Wirtschaftsprüfer

20. Dezember 1950

(28) Bremen, Schönhausenstraße 89

~~(28) Bremen, Fildersstraße 5~~

G U T A C H T E N



zum Erstattungsantrag Frau A. Lowenberg, London

erstattet im Auftrage des Senators für die Finanzen Bremen
gemäß Schreiben des OFP Ra 676 HC/ih vom 12.12.1950

— von

Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. - Ing. Schäfer, Bremen

Die Erstattungsforderung im Betrage von

DM
56 400.--

- 3 -

20

Wiederbeschaffungspreise, sondern Anschaffungswerte sind. Etwa 3/4 der Gegenstände sind in den Jahren kurz vor der Auswanderung angeschafft worden, und Abzug für Abnutzung daher nicht gerechtfertigt, da es wohl kaum möglich ist, die Gegenstände zu den eingesetzten Preisen wieder zu erwerben. Ich bitte deshalb, auch diesen Abzug fallen zu lassen.

Hochachtungsvoll
gez. A. Lowenberg
(Mrs.) A. Lowenberg.

22

Prof. Dr. - Ing. D. Schäfer

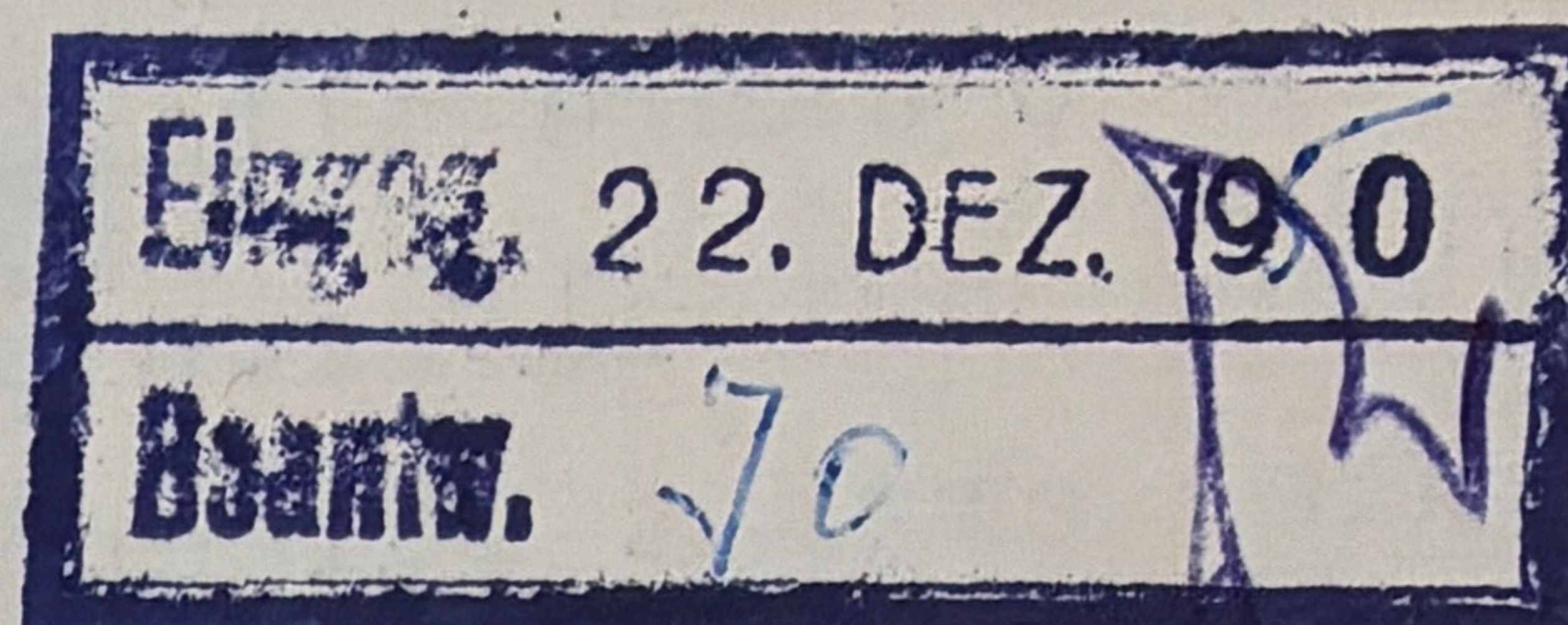
Wirtschaftsprüfer

20. Dezember 1950

(28) Bremen, Schönhausenstraße 89

~~(28) Bremen, Bürgerstraße 5~~

G U T A C H T E N



zum Erstattungsantrag Frau A. Lowenberg, London

erstattet im Auftrage des Senators für die Finanzen Bremen
gemäß Schreiben des OFP Ra 676 HC/ih vom 12.12.1950

- von

Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. - Ing. Schäfer, Bremen

Die Erstattungsforderung im Betrage von

DM
56 400,--

hatte ich seinerzeit auf Grund der gegebenen Unterlagen gekürzt
um

	von DM	auf DM	um DM	
1) 1 Schlafzimmer	2 640	15 000	1 140	
2) 1 Deckelvase "Ochsenblut"	15 000	1 000	14 000	
3) 1 Kaffee-, 1 Eßservice, Kristalle	6 450	4 950	1 500	
4) 25 % Abschreibung auf	15 725		3 930	<u>./ 20 570,--</u>
				35 830,--

Antragstellerin erklärt sich in längeren Ausführungen im Schreiben vom 13.11.1950 mit den Kürzungen zu 1) und 3) einverstanden.

Zu 2) belegt sie aber den Wert der "japanischen" Vase von 16 000,--DM durch Angebot von 5 000 M . Sie gibt zu, in ihrer ersten Forderung die Bezeichnung "alt-japanisch-Ochsenblut" für die Deckelvase irrtümlich gemacht zu haben. Nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ihrer Angabe könnte die erste Forderung von 15 000,--DM als begründet anerkannt werden, obwohl das "Angebot" auf mangelnder Branchekunde beruhen dürfte (vgl. mein Gutachten vom 13.9.1950 S.2).

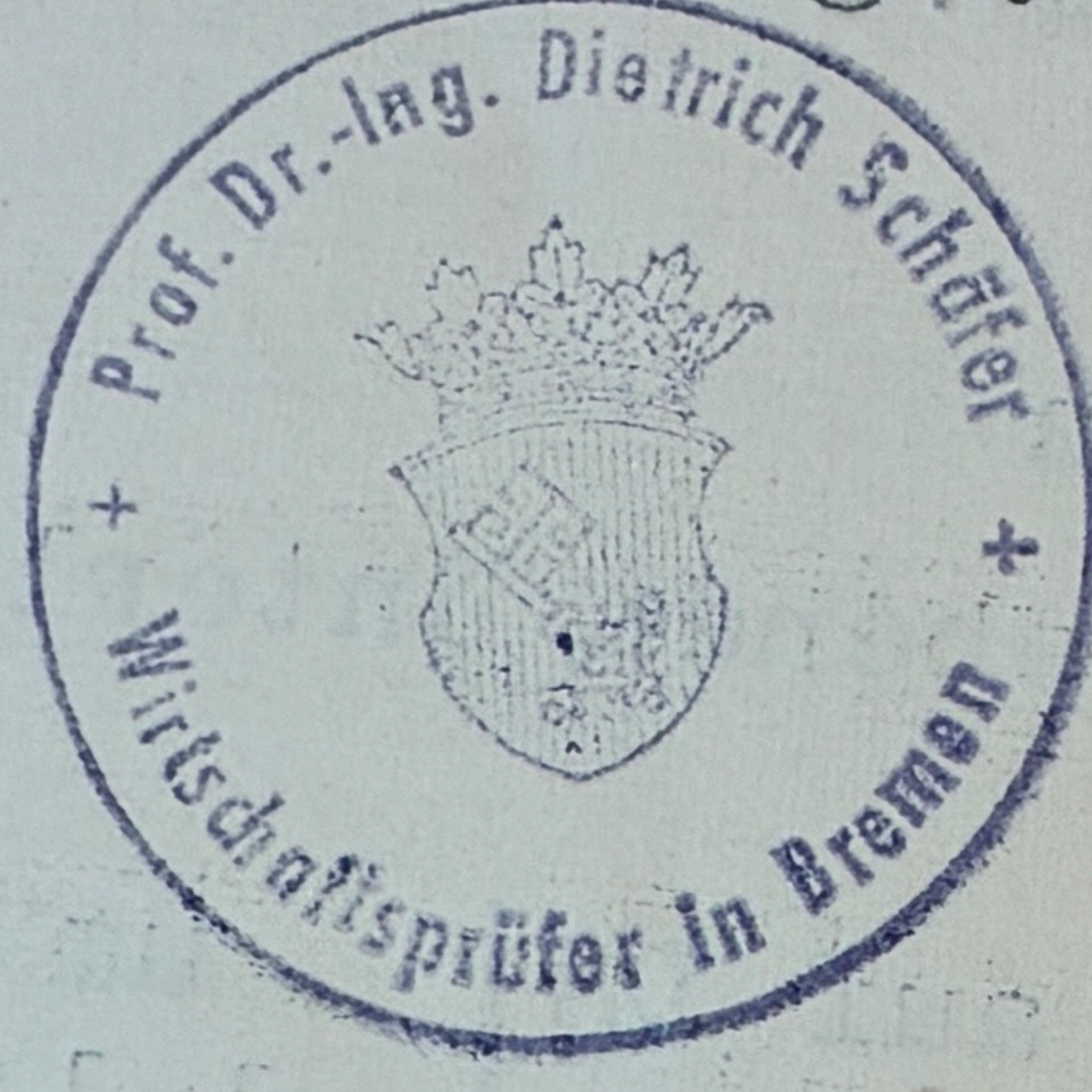
Zu 4) Den Abzug von 25% Abnutzung (3 930,--DM) für einen Teil Altgut (15 725,--DM) bittet Antragstellerin fallen zu lassen, weil sie nur Anschaffungspreise, nicht Wiederbeschaffungspreise, eingesetzt habe, und es wohl kaum möglich sei, die Gegenstände zu den eingesetzten Preisen wieder zu erwerben. Dem ist aus den schon im ersten Gutachten gegebenen Gründen nicht zuzustimmen. Das Umzugsgut war nur mit 12 000,-- bzw. 21 000,--RM versichert, die geforderten Einzelwerte entsprechen im allgemeinen heuti-

gen hiesigen Wiederbeschaffungspreisen. Ein Abzug für Abnutzung für die 1915 bis 1933 beschafften Einrichtungen und Ausrüstungsstücke entspricht halb den Bestimmungen. Der Teilwert für Stücke, die Abnutzung erleiden, ist mit 15 725,--DM niedrig angesetzt, ebenso der Satz von 25% Abnutzung für Mittel über 20 Jahre alte Sachen. Ich halte deshalb den Abzug von 3 930 für Abnutzung auf älteren Hausrat für gerechtfertigt.

Vorstehendes ergibt folgende Abzüge von der Forderung von		
für Schlafzimmer		56
Kaffee- u. Eßserviعة	1 140	
Abschreibung	1 500	
Somit anerkannter Erstattungsbetrag	3 930	./ 6

Der Vorgang ist wieder beigelegt.

1 Ante-



[Handwritten signature]

Der

Mrs.

Eide

andesan

~~Wische~~

Rücke
In de

Serial-

Be t
Bez

mäch
Fran
Abs
Kenn

nisb